

Mitglied im Europäischen
Verband der Landesbeamtinnen
und Landesbeamten (EVS)

Präsident:
Volker Weber

Geschäftsführerin:
Ina Gärtner

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

24. November 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen
der Vaterschaft**

hier: Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2025

Az.: MI3.20010/41#13

Sehr geehrte Frau Dr. Burbaum,
sehr geehrter Herr Knoll-Biermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aufgrund der Kürze der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist teilen wir Ihnen
unsere Anregungen, Hinweise und Anmerkungen für die einzelnen Vorschriften ohne
detaillierte Formulierungsvorschläge mit.

Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E

Die Aufnahme dieser auf Seite 2 Ihres obigen Anschreibens über den derzeitigen
Referentenentwurf hinausgehenden aufgeführten Ausnahmeregelung wird befürwortet.
Korrespondierend hierzu sollte dann auch eine entsprechende klarstellende Ergänzung
des § 44b PStG-E erfolgen.

§ 85b Abs.2 Nr. 3 AufenthG-E

Eine sinnvolle und zwingende Sinnhaftigkeit der hier aufgeführten „Vier-Jahresfrist“ ist
nicht erkennbar. Hier sollte ein längerer Zeitraum bestimmt werden.

§ 85b Abs. 3 AufenthG Ziffer 1, 2 und 3-E

Welche Prüfverfahren sollen/können für die hier aufgeführten Punkte angewandt werden?

Ziffer 1:

Selbst wenn die Meldedaten der Beteiligten übereinstimmen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Beteiligten auch tatsächlich gemeinsam in dieser Wohnung gelebt haben

Ziffer 2:

Was sind substantielle regelmäßige Beiträge und wie können sie belegt werden?

Ziffer 3:

Wie kann/soll der regelmäßige Umgang geprüft werden?

§ 85c Abs. 3 AufenthG-E

Unter Beachtung der derzeitigen auch in den Ausländerbehörden bestehenden Personalknappheit ist es nicht realistisch, dass das Verfahren tatsächlich in vier Monaten beendet werden kann.

Hier sollte eine längere Fristenregelung gefunden werden.

Es stellt sich zudem die Frage, wie überhaupt eine (wie auch immer geartete) Fristenregelung überwacht werden soll / überwacht werden kann.

Unter Beachtung des § 44b Abs. 3 PStG n.F. wäre hiermit auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Personallage in der öffentlichen Verwaltung eine erhebliche und erschwerende Mehrbelastung der Standesämter verbunden,

§ 85d AufenthaltG-E

Wenn nach den Vorgaben dieser Vorschrift (und korrespondierend § 1598 BGB-E) ein Geburtseintrag unrichtig wird, muss dieser alsdann berichtigt werden.

Diese Berichtigungen sollten durch eine notwendige Ergänzung des § 47 PStG dann in die Eigenberichtigungskompetenz der Standesbeamten fallen.

Allgemeines zum AufenthG-E

Kompetenz der Gendiagnostikstellen:

Für die Praxis wäre eine Auflistung / Bekanntgabe seriöser und kompetenter Gendiagnostikstellen, bzw. die Information über entsprechend zu erfüllende Indikatoren solcher Diagnostikstellen sehr wichtig und zu begrüßen.

Einrichtung eines Anerkennungsregisters:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17. Mai 2024 ausgeführt, plädieren wir weiterhin für die Einrichtung eines zentralen Anerkennungsregisters, welches auch unter den Vorgaben des vorliegenden Referentenentwurfs einen wertvollen Beitrag für die Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen darstellen würde.

Artikel 4 Änderung des Personenstandsgesetzes

Zunächst ein redaktioneller Hinweis:

Auf Seite 14 des Referentenentwurfs lautet es: „Nach § 44a wird der folgende § 44b eingefügt“.

Aktuell gibt es jedoch keinen § 44a PStG; ist diese Formulierung evtl. schon im Zusammenhang mit einer durch das neue Abstammungsrecht erforderlichen Ergänzung des PStG zu sehen?

§ 44b Abs. 2 Ziffer 2 lit b) PStG-E

Warum wird hier nur eine in einem deutschen Eheregister eingetragene Ehe aufgeführt?

Ist dies eine gewollte Benachteiligung einer ordnungsgemäß nach den Art. 11 und 13 EGBGB durchgeführten Auslandseheschließung, die evtl. wegen anfallenden Verwaltungsgebühren nicht auf Antrag nachbeurkundet werden soll/nachbeurkundet wurde?

§ 44b Abs. 3 PStG-E

Warum wird hier das Instrument der „Erklärung an Eides statt“ aufgeführt, wenn ohnehin die Ausländerbehörde zu unterrichten ist?

Nach unserem Dafürhalten könnte diese Möglichkeit „der Erklärung an Eides statt“ hier gestrichen werden.

Effektiver ist nach unserer Ansicht ohnehin die Dokumentation des Antragseingangs der Beteiligten bei und durch die zuständige Ausländerbehörde sowie die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung seitens der Ausländerbehörde.

Damit wäre die in § 44b PStG-E genannte Glaubhaftmachung der Antragstellung sowie auch die geplante Fristenberechnung des § 85c Abs. 3 AufenthaltG-E zweifelsfrei und leicht nachweisbar und möglich.

Artikel 5 Änderung der Personenstandsverordnung


§ 46 Abs. 2 PStV-E

Die neuen geplanten Regelungen zur Übersendung der Erklärungen bedeuten einen vollständigen Systembruch mit den derzeit geltenden Vorgaben.

Dieser Systembruch ist erkennbar weder zwingend noch vorteilhaft.

Wir plädieren daher hier für die Beibehaltung des Status quo (Original beim aufnehmenden Standesamt; begl. Abschrift zum zuständigen Standesamt!).

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Weber)
Präsident